



Turnverein Altenburg 1984 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Turnverein Altenburg 1984 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Jestetten, Ortsteil Altenburg. Er ist durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen rechtsfähig.
2. Der Verein ist der turnerischen Organisation des Markgräfler-Hochrhein-Turngaus, dem Badischen-Turnerbund und somit auch dem Badischen Sportbund sowie dem Deutschen Turnerbund angeschlossen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.
Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs.
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen sowie Kursen.
 - c) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder Person beantragt werden. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
2. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
4. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied kann sich in den entsprechenden Abteilungen des Vereins sportlich betätigen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen benutzen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Vereinsarbeit durch aktive Mithilfe fördern und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit wahren.
3. Mitglieder ab 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
2. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.
 - b) Wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Vorstand zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.

§ 8 Verwaltung

Der Verein wird durch folgende Organe verwaltet:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alljährlich im ersten Halbjahr zusammenzutreffen.
2. Tag, Ort und Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin im "Jestetter INFO", amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten, bekanntzugeben.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Außerordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beantragt.

8. In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:
 - a) Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr
 - b) Bekanntgabe des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Beratung eingehender Anträge
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins
9. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Generalversammlungen einzusehen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Turnwart
 - f) Jugendwart
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren rollierend gewählt. In ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Kassier, der Jugendwart, der 1. Beisitzer und ein Kassenprüfer. In geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Turnwart, der 2. Beisitzer und der 2. Kassenprüfer. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist frühestens nach Aussetzen einer Wahlperiode möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
4. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben und Arbeitsausschüsse Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB sowie auch bei sonstigen Anlässen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.

2. Der stellvertretende Vorsitzende ist in der Vereinsführung unterstützend tätig und übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben.
3. Der Kassier verwaltet und verwahrt die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung. Alljährlich hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Eine außerordentliche Kassenprüfung durch den Vorsitzenden kann jederzeit vorgenommen werden.
4. Der Schriftführer führt die Mitgliederaufzeichnungen und erledigt die erforderlichen Protokolle und Schreibaarbeiten.
5. Der Turnwart ist für den gesamten Sportbetrieb des Vereins verantwortlich.
6. Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend.
7. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei allen geplanten Maßnahmen.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für eigenes Verschulden nur in Höhe der durch die Sportversicherung gedeckten Beträge. Dies gilt dann nicht, wenn dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Jestetten übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen im Ortsteil Altenburg neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden.
3. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erstellen. Diese Ordnungen haben keine Satzungsqualitäten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 21.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.1984 außer Kraft.

Altenburg, den 21. Mai 2012

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Funktionsbezeichnungen auf die männliche Form.